

Neufassung der Kulturförderrichtlinien
des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes
der Stadt Schwerte
ab 01.01.2012

1. **Allgemeine Grundsätze der Kulturförderung**
2. **Hilfen bei Veranstaltungen**
 - 2.1 Finanzhilfen/Gewährung von Zuschüssen
 - 2.1.1 Aktivitäts-, Projekt- und Veranstaltungsförderung
 - 2.1.2 Pauschalförderung
 - 2.1.3 Jubiläen
 - 2.2 Förderung kulturtragender Einrichtungen
 - a) Konzertgesellschaft Schwerte e.V./Ruhrstadtorchester e.V.
 - b) Kantorei St. Viktor
 - c) Kunstverein Schwerte e.V.
 - d) Atelier Zwischenraum
 - e) Theater am Fluss (TaF)
 - f-i) Heimat- und Brauchtumpflege
3. **Sonstige Fördervoraussetzungen und –grundsätze**
4. **Hinweise auf städt. u. andere Förderprogramme sowie auf Kultur- und Kunstpreise der Stadt**

1. Allgemeine Grundsätze der Kulturförderung

1.1 Kommunale Kulturförderung soll dazu beitragen, ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches, zeitkritisches, kreatives und nachhaltiges Kulturangebot zu schaffen sowie kulturelle Anbieter in ihrer Autonomie zu stärken, um so einen Beitrag zu einer lebendigen Stadtkultur zu leisten.

Empfänger von kulturellen Fördermitteln sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Angebote für kulturelle Bildung vorhalten.

Die kulturelle Bildung ist ein integrales und notwendiges Element von Allgemeinbildung im Zusammenhang eines lebenslangen Lernprozesses. Die Auseinandersetzung mit Kultur und mit künstlerischen Ausdrucksformen eröffnet hier Möglichkeiten des Zuganges zu einem reflexiven Umgang mit individueller und gemeinschaftlicher Identität.

1.2 Gefördert werden kulturelle Vereine, freie Gruppen, Künstlerinnen und Künstler, Initiativen und sonstige Zusammenschlüsse nach diesen Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Mittel.

Der KuWeBe berücksichtigt ein besonderes Förderinteresse für freiberuflich tätige Künstler/-innen und Kulturschaffende. Er erkennt damit das erhöhte Existenzrisiko und die in der Regel besondere Innovationskraft dieses Personenkreises an (s. a. Abschn. 2.1.1 g).

1.3 Die Anerkennung als „kulturtragend“ ist Voraussetzung für Pauschalförderung nach Abschnitt 2.1.2 und institutionelle Förderung nach Abschnitt 2.2 der Förderrichtlinien.

Als kulturtragend anerkannt werden können Vereine, Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen, die u. a.:

- bereits Beiträge zum gesamtstädtischen Kulturangebot geleistet haben und auch zukünftig leisten wollen,
- deren Angebote (z.B. Einzelprojekte, Veranstaltungsreihen, kulturelle Jahresprogramme) öffentlich und für jeden zugänglich sind.

Über die Anerkennung entscheidet der KuWeBe.

1.4 Bei der kommunalen Kulturförderung finden dabei solche kulturellen Angebote besondere Berücksichtigung, die geeignet sind:

- strukturbildend, innovativ oder experimentell zu wirken
- das gesamtstädtische Kulturangebot sinnvoll zu erweitern
- zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen beizutragen, z.B. durch musik-, theater- und kulturpädagogische Aktivitäten.
- die interkulturelle Angebotsvielfalt zu fördern, insbesondere zielgruppenspezifische kulturelle Formate und Themen zu entwickeln.
- besondere Impulse und Möglichkeiten zur Vernetzung mit anderen örtlichen Kooperationspartnern und Bereichen zu geben (Jugend, Schule, Bildung).
- einen Beitrag zur kulturellen Verständigung mit ausländischen Bevölkerungsgruppen, sowie von Jung und Alt zu leisten (sparten-, szenen- und altersübergreifend).
- neue Erlebnisorte der Kultur auszuprobieren (Plätze, Straßen, Wohnviertel etc.),
- eine kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Problemen unserer Zeit mit kulturellen Mitteln zu fördern (insbesondere Selbsthilfegruppen).
- nachbarliche Beziehungen zu verbessern.

2. Hilfen bei Veranstaltungen

Auf Wunsch leistet der KuWeBe Hilfestellung bei der Planung, Organisation und Finanzierung von öffentlichen Kulturveranstaltungen.

2.1 Finanzhilfen/Gewährung von Zuschüssen

2.1.1 Aktivitäts-, Projekt- und Veranstaltungsförderung

Förderziel:

Die Mittel zur Aktivitäts-, Projekt- und Veranstaltungsförderung dienen dazu, neue Kulturangebote zu initiieren, die in besonderer Weise den im Abschnitt 1. „Allgemeine Grundsätze der Kulturförderung“ angeführten Kriterien entsprechen.

Förderleistungen

- a)** Zu förderungswürdigen Veranstaltungen und Projekten wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Veranstalters ein Zuschuss gezahlt.
Alle Förderungen stehen unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Budgetmittel.
- b)** Für die Höhe eines Zuschusses ist nicht nur der Fehlbedarf einer Veranstaltung/eines Projektes, sondern auch und vor allem die Konzeption bestimmend.
- c)** Zuschüsse nach diesen Richtlinien sollten mit allen anderen öffentlichen Finanzierungsmitteln 75 % der Gesamtkosten der jeweiligen Veranstaltung bzw. des Projektes nicht überschreiten. Bei Gewährung einer Ausfallbürgschaft ist eine Ausnahme von dieser Bestimmung möglich (Abschnitt 2.1.1 f).
- d)** Um eine Schwerpunktförderung zu vermeiden, können jährlich maximal nur $33 \frac{1}{3}$ % des Förderbudgets an eine/n Antragsteller/in gezahlt werden.
- e)** Bei Projekten mit überdurchschnittlich hohem Finanzierungsbedarf stellt der kommunale Förderanteil nur eine Anteilsfinanzierung dar, die ggf. weitere öffentliche und/oder private Zuschussquellen erschließen kann.
- f)** In begründeten Einzelfällen ist bei Veranstaltungen von besonderer kultureller Bedeutung die Gewährung einer Ausfallbürgschaft möglich.
- g)** Zu öffentlichen Theater- und Musikproduktionen wird auf Antrag ein Zuschuss zu den für die Produktion unabdingbar notwendigen Kosten (Autorenhonorare, Ausstattung u.a.) gewährt. Neue Anträge auf Produktionskostenzuschüsse können erst dann gestellt werden, wenn über den Erfolg von Produktionen, zu denen ein kommunaler Zuschuss gezahlt wurde, ein Bericht vorliegt.

Sollte eine Produktion nicht zur Aufführung gelangen, fordert der KuWeBe den bewilligten Zuschuss zurück.

Besonderes Förderinteresse kommt Kunstsparten übergreifenden Produktionen von freiberuflich arbeitenden Gruppen bzw. Kulturschaffenden zu.

Gruppen und Künstler, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der künstlerischen Arbeit beziehen, gelten als professionell. Ihr Arbeitsfeld muss dem Anspruch auf Professionalität entsprechen (Konzept, Management, kontinuierliche Arbeit, Öffentlichkeit, Außenwirkung etc.). Der Antragsteller hat Eigenleistungen zu erbringen. Probengelder werden nicht gezahlt.

Im Übrigen gelten die nachfolgend angeführten Fördervoraussetzungen.

- h)** Für Gruppen im Sinne dieser Kulturförderrichtlinien sind Investitionshilfen in der Regel nicht vorgesehen.

Fördervoraussetzungen

Förderungen nach Abschnitt 2.1 können in Anspruch genommen werden, wenn:

a) der Antrag folgende Angaben enthält:

- Name, Bezeichnung der/s Antragstellerin/Antragstellers, bzw. des/r verantwortlichen Projektleiters/in, Veranstaltungsorganisers/in,
- Grundsatzpapier o. ä. programmatische Festlegungen,
- Zahlungsempfänger/in und Bankverbindung,
- Überblick über bisherige und/oder beabsichtigte kulturelle Aktivitäten,
- Mitveranstalter/in,
- sonstige Förderung (Mittel von Dritten)
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angaben zu den Gesamtkosten, zu den Eigenleistungen und zu den Einnahmen sowie den nicht gedeckten Kosten.

Die/Der Unterzeichner/Unterzeichnerin des Antrages auf kommunale Kulturförderung übernimmt die Verantwortung und Haftung gegenüber dem KuWeBe.

Handelt es sich bei den Antragstellerinnen/Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber dem KuWeBe. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragstellerinnen/Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber dem KuWeBe unberührt.

b) die Budgetmittel eines Jahres noch nicht vollständig gebunden sind. Anträge auf Veranstaltungsförderung können ganzjährig gestellt werden. Eine frühe Antragstellung empfiehlt sich.

c) alle Fördermöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind.

d) die Veranstaltung, das Projekt oder die Maßnahme für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

e) die Termine mit dem KuWeBe rechtzeitig abgestimmt worden sind.

f) die Veranstaltung nicht nur für einen begrenzten (privaten) Personenkreis von Interesse ist.

g) Veranstaltungen oder Projekte nicht ausschließlich oder überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer, schulischer, geselliger oder sportlicher Art sind.

h) der Antragsteller/die Antragstellerin eigene Leistungen erbringt (mind. 25 %), z. B. in Form erbrachter Arbeit, Investitionen oder sonstiger finanzieller Leistungen.

Sonstige Förderungsvoraussetzungen und Grundsätze siehe Abschnitt 3 dieser Richtlinien.

2.1.2 Pauschalförderung

Förderziel:

Pauschalförderung dient zur anteiligen Abdeckung von Kosten, die durch den Betrieb und die Aktivitäten eines kulturellen Vereins oder einer Gruppe entstehen, wie z. B. Kosten für die Erstellung und Versand von Einladungen, Honorare für Übungsleiterinnen/ Übungsleiter oder Dirigentinnen/Dirigenten, sonstige Honorare, Telefonkosten, sonstiger Geschäftsbedarf.

Bewertungs- und Repräsentationskosten sind nicht förderungsfähig.

Förderleistungen:

a) Für die laufende Förderung wird die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages bei Erwachsenen von mind. 3 Euro pro Monat und bei Jugendlichen von mind. 2 Euro pro Monat vorausgesetzt.

Für die Berechnung der Fördersätze sind nur solche Mitglieder maßgebend, die jeweils nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres regelmäßig ihre Beiträge bezahlt und aktiv an der kulturellen Arbeit des Vereins mitgewirkt haben.

b) Die Antragstellerinnen/Antragsteller erhalten auf Antrag folgende Zuschüsse:

Jährlicher Grundbedarf nach Zahl der aktiven Mitglieder:

bis zu 25 Mitglieder:	150 Euro
von 25 bis 50 Mitglieder:	200 Euro
über 50 Mitglieder:	250 Euro

Fördervoraussetzungen:

- a)** Eine Pauschalförderung kann in Anspruch genommen werden, wenn:
- die antragstellende Gruppierung als förderwürdig anerkannt worden ist (siehe Abschnitt 1 dieser Richtlinien),
 - der Antrag auf Pauschalförderung bis zum 01.11. für das nächste Jahr gestellt worden ist,
 - der Antrag auf Pauschalförderung folgende Angaben enthält:
 - Name, Bezeichnung der/des Antragstellerin/Antragstellers
 - Vereinssatzung, Grundsatzpapier, programmatische Festlegungen (falls vorhanden)
 - Zahlungsempfänger/in und Bankverbindung
 - Zahl der aktiven Mitglieder
 - die antragstellende Gruppe im Sinne des Abschnittes 1 dieser Richtlinien, hier: Kulturtragende Vereine, ihre bisherigen kulturellen Aktivitäten nachweist.

Eine Basis- bzw. Pauschalförderung für freiberufliche Gruppen oder Kulturschaffende ist nicht vorgesehen.

Sonstige Förderungsvoraussetzungen und –grundsätze siehe Abschnitt 3 dieser Richtlinien.

2.1.3 Jubiläen

Zu den Kosten von Jubiläen anerkannter kulturtragender Vereine und Gruppen können Zuschüsse auf Antrag gewährt werden:

25jähriges Jubiläum:	100 Euro
50jähriges Jubiläum:	150 Euro
75jähriges Jubiläum:	200 Euro
100jähriges Jubiläum:	225 Euro

Weitergehende Jubiläen im Abstand von jeweils 25 Jahren können gefördert werden, wobei der maximale Förderbetrag 400 Euro beträgt.

2.2 Förderung kulturtragender Einrichtungen

Förderziel:

Gefördert werden kulturelle Vereine und Organisationen finanziell durch Einrichtung besonderer Budgetansätze mit dem Ziel, die Kulturarbeit dieser Vereine und Organisationen langfristig abzusichern und ein kontinuierliches Veranstaltungsprogramm zu sichern.

Auf diese Weise sollen die besonderen Leistungen dieser Vereine und Organisationen für die Entwicklung des gesamtstädtischen Kulturangebotes gewürdigt werden.

Angebote zur kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche, d.h. musik-, theater- und kulturpädagogische Aktivitäten werden vorrangig gefördert und finden im Rahmen der Kulturförderung besondere Berücksichtigung.

Fördervoraussetzungen:

Der KuWeBe schließt mit den Zuwendungsempfängern eine Zielvereinbarung ab. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Qualitätsentwicklung und -sicherung der vorgehaltenen Angebote, die Definition von Mindeststandards sowie Schwerpunkte der Angebote und Regelungen über Folgen von Nichterfüllung.

Kriterien für den Abschluss von Zielvereinbarungen und einer finanziellen Förderung nach Abschnitt 2.2 dieser Richtlinien sind:

- die Organisation/der Verein ist als kulturtragend anerkannt.
- die Veranstaltung/Projekte sind von besonderem kulturellen Interesse.
- die kulturellen Veranstaltungsaktivitäten sind als Ergänzung bzw. sinnvolle Erweiterung des gesamtstädtischen Kulturangebotes anzusehen.
- ein kontinuierliches und qualitätsvolles Jahresprogramm.
- die Angebote enthalten zukunftsfähige Ideen mit besonderer Nachhaltigkeit für die kulturelle Entwicklung in der Stadt.
- die Aktivitäten liegen im besonderen kulturpädagogischen und kulturpolitischen Interesse.
- die Förderung wird ausschließlich für kulturelle und der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungsaktivitäten verwandt. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist einzuhalten.

Bei besonders herausragenden Veranstaltungen kann auf Antrag eine projektbezogene Förderung gem. Ziffer 2.1.1 erfolgen.

Sonstige Förderungsvoraussetzungen und Grundsätze siehe Abschnitt 3 dieser Richtlinien.

Förderungsempfänger und Förderleistungen

a) Konzertgesellschaft Schwerte e. V./Ruhrstadtorchester e.V.

Die Konzertgesellschaft Schwerte e. V. und das Ruhrstadtorchester e.V. leisten für weite Kreise der Schwertener Bevölkerung bedeutende Beiträge zur Pflege unseres musikalischen Erbes. Der Konzertgesellschaft Schwerte e. V. und dem Ruhrstadtorchester e.V. werden für das Angebot ihrer jährlichen Konzertprogramme Zuschüsse in Höhe des vertraglich

vereinbarten Betrages gezahlt, insofern eine angemessene Eigenbeteiligung (Erlös durch Eintrittsgelder) an den Kosten der Konzertprogramme erfolgt.

b) Kantorei an St. Viktor

Die Kulturarbeit der Kantorei im Bereich der Musikpflege ist als kulturell bedeutsam und förderungswürdig anerkannt.

Die Kantorei erhält einen Pauschalbeitrag für kulturelle Veranstaltungen in Höhe des jeweiligen Budgetansatzes.

c) Kunstverein Schwerte e. V.

Die Aktivitäten des Kunstvereins Schwerte e. V. beleben die Schwerter Kulturlandschaft nachhaltig. Zur Sicherung des Ausstellungsbetriebes des Kunstvereins gewährt der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb auf der Basis einer vertraglichen Absprache alljährlich einen Zuschuss.

d) Atelier Zwischenraum

Das mit hohen Eigenmitteln renovierte und finanzierte Atelierhaus führt seit 2008 regelmäßig Ausstellungen und Projekte im Bereich Kunst und Kultur durch.

Neben dem Ausstellungsbetrieb finden Lesungen oder Sonderaktionen im Rahmen des Welttheaters der Straße statt, wodurch der Schwerter Kulturlandschaft eine neue und belebende Facette hinzugefügt wird.

Das Atelier erhält einen Pauschalbetrag zur Sicherung des jährlichen Ausstellungs- und Veranstaltungsbetriebes.

e) Theater am Fluss (T.a.F)

Die Aktivitäten des Vereins Theater am Fluss e.V. beleben seit 2008 die Schwerter Kulturlandschaft, hier insbesondere die freie Theaterarbeit. Oberstes Ziel ist es, dem Publikum unterhaltsames Theater mit professionellem Anspruch zu bieten.

Eigene Räumlichkeiten in der Theaterwerkstatt in Villigst bieten dem Ensemble entsprechende Rahmenbedingungen für erfolgreiche Arbeit. Pro Spielzeit werden jährlich eine Vielzahl von Theateraufführungen angeboten.

Dem Verein wird ein jährlicher Pauschalbetrag im Rahmen einer Spielzeitförderung gewährt.

f) Heimatvereine

Der Arbeit der Heimatvereine kommt besondere Bedeutung zu.

Die Heimatvereine erhalten auf Antrag einen pauschalen Zuschuss.

g) Nachbarschaften/Schichte

Der Zusammenschluss Schwerter Bürgerinnen und Bürger in Nachbarschaften, Schichte oder nachbarlichen Treffs wird als Beitrag zur Stadtkultur gewürdigt.

h) Schützenvereine

Der KuWeBe anerkennt die Aktivitäten der Schützenvereine.

i) Chöre

Die Tätigkeit der Schwerter Chöre ist unter musikalischen, aber auch unter soziokulturellen Gesichtspunkten bedeutsam. Die Chöre werden im Rahmen pauschaler Zuschüsse regelmäßig gefördert.

3. Sonstige Fördervoraussetzungen und –grundsätze

3.1 Förderanträge nimmt das Kulturbüro im KuWeBe entgegen.

3.2 Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Zuschussempfänger in Schwerte ansässig und bei Bewilligung pauschaler Zuschüsse als förderwürdig anerkannt ist.

3.3 Vom Verwaltungsrat anerkannte kulturtragende Vereine oder sonstige Gruppierungen, die außerhalb Schwertes ansässig sind, können im Einzelfall gefördert werden.

3.4 Die Förderrichtlinien schließen Doppel- oder Komplementärförderung von z.B. städtischen Institutionen nicht aus.

Doppelförderung durch städtische Tochterunternehmen (Sparkasse, Stadtwerke) sind grundsätzlich auszuschließen. Ausnahmen setzen eine positive Wertung aller Zuschussgeber voraus. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Beantragung weiterer Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen anzuzeigen.

3.5 Die Förderrichtlinien müssen vom Empfänger/der Empfängerin anerkannt werden (soweit die Bestimmungen der Richtlinien für den Antrag zutreffen).

Auf allen Werbeträgern und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme muss in geeigneter Weise, möglichst mit Logo, auf die Unterstützung durch den KuWeBe hingewiesen werden.

3.6 Bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Veranstaltung, für die ein Zuschuss gewährt wurde, bzw. nach Ablauf des Förderzeitraumes ist ein Verwendungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu erbringen.

Bei nicht ordnungsgemäßer, sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung des Zuschusses behält sich der KuWeBe eine Rückforderung vor.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Förderungen vorgelegt und geprüft worden ist.

3.7 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

4. Hinweis auf städtische und andere Förderprogramme sowie auf Kultur- und Kunstpreise der Stadt

4.1 „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“

Im Rahmen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 – 13) leistet das Jugendamt beratende Hilfe bei der inhaltlichen Arbeit der Jugendverbände und –organisationen. Gefördert werden können u. a. außerschulische Jugendarbeit und öffentliche Veranstaltungen z. B. im Theater- oder Musikbereich. Auskünfte erteilt das Jugendamt, Abteilung für Jugendpflege.

4.2. „Richtlinien für die Bezuschussung von städtepartnerschaftlichen bzw. internationalen Begegnungen“

Erwachsenen-, Jugend- und Familienbegegnungen im Rahmen städtepartnerschaftlicher bzw. internationaler Begegnungen werden von der Stadt Schwerte finanziell unterstützt. Die Begegnungen müssen der Auseinandersetzung mit den „Gegebenheiten und Problemen des Gastlandes auf wirtschaftlicher, politischer, sozialer und kultureller Ebene“ dienen. Auskünfte erteilt das Amt für Zentrale Dienste.

4.3 Sonstige öffentliche Kulturförderung

Auskünfte über Kulturförderung des Landes (z. B. Feuerwehrfonds, Landesarbeitsgemeinschaften soziokultureller Zentren, Filmförderung), des Bundes (z. B. Fonds Soziokultur e. V., Deutscher Literaturfonds e. V.) oder sonstiger Einrichtungen sind beim Kulturbüro Schwerte erhältlich.

4.4 Kultur- und Kunstpreise

Als erster Kulturpreis Schwertes wird in Zusammenarbeit mit der Stadtparkasse Schwerte seit 1991 alljährlich der Schwerter Kleinkunstpreis vergeben. Der vom Publikum ermittelte Preisträger erhält eine Plastik sowie einen Geldpreis in Höhe von 5.000 Euro.

4.5 Jahresbericht Kulturförderung

Dem Verwaltungsrat des KuWeBe ist alljährlich ein Bericht zur Kulturförderung vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.